

der Untersuchungshaft, die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt, die Realisierung politisch-operativer Aufgaben während des Vollzuges der Untersuchungshaft, die strikte Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Unterbringung und Verwahrung, insbesondere die Einhaltung der Trennungsgrundsätze. Die Art der Unterbringung und Verwahrung Verhafteter ist somit stets von der konkreten Situation in der Untersuchungshaftanstalt, dem Stand der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens, den vom Verhafteten ausgehenden Gefahren für die Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft sowie für die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt und von den politisch-operativen Interessen und Maßnahmen abhängig.

Die Entscheidung über die Art der Unterbringung Verhafteter bezieht sich nur auf die beiden alternativen Möglichkeiten Gemeinschaftsunterbringung oder Einzelunterbringung.

Die Verwahrung Verhafteter stellt einen Komplex aufeinander abgestimmter Maßnahmen personeller und materiell-technischer Art dar. Dieser Komplex wird charakterisiert durch die ununterbrochene Sicherung der Verhafteten durch Beobachtung, Kontrolle, Durchsuchung sowie in Einzelfällen erforderliche Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen. Er wird gekennzeichnet durch die Betreuung Verhafteter zur Gewährleistung ihrer Rechte und zur Durchsetzung ihrer Pflichten. Alle Maßnahmen, die die Verwahrung Verhafteter tangieren, sind stets individuell bezogen festzulegen. Das bezieht sich zum Beispiel auf die Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen zur Eliminierung konkreter Gefahren, die von bestimmten Verhafteten ausgehen,* Festle-

*bezieht sich auf Gefährdung -> * sofort, sind nicht aufzubereiten
höchstens nachvollziehbar
sofort, sind nicht
später*